



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 28.01.2019

Zuweisungen des Freistaates zu den kommunalen Schulbaumaßnahmen im Rahmen des Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz sowie Förderfähigkeit der Dienststelle des Ministerialbeauftragten in Niederbayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum wurden bei der Erweiterung der Staatlichen Realschule in Landshut mit Regierungsschreiben vom 27.10.2004 die Räume der Ministerialbeauftragten-Dienststelle (MB-Dienststelle) als schulisch bedarfsnotwendig anerkannt und die entsprechenden Flächen in den Zuwendungsantrag nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) aufgenommen, während bei dem geplanten Neubau eine Förderung der Flächen der MB-Dienststelle nach Art. 10 BayFAG als nicht förderfähig abgelehnt wurde (hierbei handelt es sich um 262 m² Hauptnutzfläche)?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass es im Falle einer Errichtung der neuen Realschule in Landshut ohne MB-Dienststelle zu einer räumlichen Trennung der Seminarschule vom Ministerialbeauftragten kommen könnte?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung hinsichtlich einer möglichen Bezuschussung der Räume der MB-Dienststelle in der neuen staatlichen Realschule in Landshut?
4. Welche Möglichkeiten ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung, der Stadt Landshut bezüglich der anstehenden Baumaßnahmen im schulischen Bereich (geplanter Durchführungszeitraum zwischen 2020–2023), unter Berücksichtigung der durch das überproportionale Bevölkerungswachstum entstandenen Herausforderungen, einen höheren Fördersatz als üblich bei den Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG zukommen zu lassen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 28.02.2019

- 1. Warum wurden bei der Erweiterung der Staatlichen Realschule in Landshut mit Regierungsschreiben vom 27.10.2004 die Räume der Ministerialbeauftragten-Dienststelle (MB-Dienststelle) als schulisch bedarfsnotwendig anerkannt und die entsprechenden Flächen in den Zuwendungsantrag nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) aufgenommen, während bei dem geplanten Neubau eine Förderung der Flächen der MB-Dienststelle nach Art. 10 BayFAG als nicht förderfähig abgelehnt wurde (hierbei handelt es sich um 262 m² Hauptnutzfläche)?**

Bisher liegen der Regierung von Niederbayern für den geplanten Neubau der Staatlichen Realschule in Landshut noch keine prüffähigen Unterlagen vor, sodass noch keine abschließende Beurteilung der förderfähigen Fläche möglich ist. Aussagen zu einer Förderung sind erst nach Vorlage aller Antragsunterlagen durch die Stadt möglich.

- 2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass es im Falle einer Errichtung der neuen Realschule in Landshut ohne MB-Dienststelle zu einer räumlichen Trennung der Seminarschule vom Ministerialbeauftragten kommen könnte?**

Der Ministerialbeauftragte (MB) für die Realschulen in Niederbayern ist zugleich Schulleiter der Staatlichen Realschule Landshut, deren Neubau die Stadt Landshut gegenwärtig plant. Der Ministerialbeauftragte ist in den Schulbetrieb eingebunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der MB-Dienststelle sind Lehrkräfte, die gleichzeitig aktiv Unterricht an der Schule erteilen. Eine räumliche Nähe ist daher aus schulfachlicher Sicht zweckdienlich.

- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung hinsichtlich einer möglichen Bezuschussung der Räume der MB-Dienststelle in der neuen staatlichen Realschule in Landshut?**

Gemäß Art. 49 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Bereitstellung des Raum- und Sachbedarfs der Ministerialbeauftragten im Sinn des Art. 116 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) jährlich pauschale Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. Welche Möglichkeiten ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung, der Stadt Landshut bezüglich der anstehenden Baumaßnahmen im schulischen Bereich (geplanter Durchführungszeitraum zwischen 2020–2023), unter Berücksichtigung der durch das überproportionale Bevölkerungswachstum entstandenen Herausforderungen, einen höheren Fördersatz als üblich bei den Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG zukommen zu lassen?**

Die Fördersätze für Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG werden bayernweit nach einheitlichen Förderkriterien festgelegt. Zentrale Kriterien sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuweisungsempfängers, die Größe und Bedeutung einer Baumaßnahme sowie die Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum.

Die Förderhöhe kann grundsätzlich erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Antragsunterlagen unter Prüfung des Einzelfalls auf Grundlage der geprüften Kosten sowie der dann aktuell vorliegenden Finanzdaten des Maßnahmenträgers abschließend festgesetzt werden. Diesen Verfahrensstand haben die in der Anfrage genannten Projekte der Stadt Landshut noch nicht erreicht.